

Abklärung, ob der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende als Halbfamilie definiert wird.

Ist der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende ledig, verwitwet, getrennt oder geschieden bzw. in aufgelöster Partnerschaft?

NEIN

JA

Lebt der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende mit abzugsberechtigten Kindern in alleiniger Obhut im gleichen Haushalt?

NEIN

JA

NEIN

Lebt der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende im Konkubinat (mit dem anderen Elternteil oder einer Drittperson)?

JA

Trifft eine der folgenden Aussagen zu?

- Der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende übt das alleinige Sorgerecht aus.
- Der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende übt das gemeinsame Sorgerecht aus und erzielt das höhere Bruttoeinkommen als der andere Elternteil.
- Der quellensteuerpflichtige Mitarbeitende leistet Unterhalt an ein volljähriges Kind in Ausbildung und erzielt das höhere Bruttoeinkommen als der andere Elternteil.

NEIN

JA

Die quellensteuerpflichtige Person qualifiziert als Halbfamilie. Wählen Sie den entsprechenden Tarif (H1-9, P1-9 oder U1-9).

In diesem Fall wird dieser quellensteuerpflichtige Mitarbeitende nicht als Halbfamilie taxiert. Bitte wählen Sie einen der übrigen Tarife aus.